Name:	
Strasse:	
PLZ / Ort	 Datum

An Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg

# Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

#### zu 4.1 Verkehr

Bereits Ihre Grundsätze der Planung zum Punkt Verkehr in Pkt. 4.1.1 sind widersprüchlich: Zum einen sollen

"die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze gewährleistet und verbessert werden, und

die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert werden"

und zum anderen sollen

"die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird"

Wie wollen Sie mit Ihren Planungen diese Schere realisieren. Hierzu nennen Sie keine konkreten Projekte und Umsetzungsmodelle. Die Hoffnung auf E-Mobilität als Individualverkehr ist hierfür letztendlich keine Lösung und Alternative, sondern sie bringt weitere Probleme (Entsorgung, Energieverbrauch u.a) mit sich.

Eine **Echte Verkehrswende geht nur** mit mehr **ÖPNV regional wie überregional** und mehr Fahrradverkehr. Der Schwerlastverkehr muss im wesentlichen auf die Schiene und mit kreativen Nahverkehrslösungen kombiniert werden. Außerdem fehlen geeignete Rad- und Fußgängerwege.

Eine ehrliche und auch zukunftsfähige Regionalpolitik muss den klimaschädlichen Individualverkehr reduzieren!

Wir fordern u.a.

- Nein zur B311/313neu (Nordtrasse zwischen Mengen und Meßkirch) wegen Durchschneidung großer, teilweise geschützter Waldgebiete,
- o stattdessen Modernisierung der Bahnlinie Freiburg-Ulm
- Elektrifizierung und Reaktivierung bestehender Schienenstrecken wie Zollernbahn, Ablachtalbahn, Räuberbahn, Donautalbahn....

U	nte	ers	sc	hr	ift

# Behandlung der Anregungen auf Formblatt 11

## Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

### 4.1 Verkehr

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
4.1	"Eine echte Verkehrswende geht nur mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr. Der Schwerlastverkehr muss im wesentlichen auf die Schiene und mit kreativen Nahverkehrslösungen kombiniert werden. Außerdem fehlen geeignete Rad- und Fußgängerwege. Eine ehrliche und auch zukunftsfähige Regionalpolitik muss den klimaschädlichen Individualverkehr reduzieren!"  -Nein zur B311/313neu (Nordtrasse zwischen Mengen und Meßkirch) wegen Durch- schneidung großer, teilweise geschützter Waldgebiete, -stattdessen Modernisierung der Bahnlinie Freiburg-Ulm, - Elektrifizierung und Reaktivierung bestehender Schienenstrecken wie Zollernbahn, Ablachtalbahn, Räuberbahn, Donautalbahn"	Über den Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) und im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplan 2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen Vorschläge (V) für weitere regionalbedeutsame Straßenprojekte, die	Keine Berücksichtigung

dem politischen Willen der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechen.

Bzgl. der Schienenstrecken verweisen wir auf Kapitel 4.1.2, insbesondere Plansatz 4.1.2 Z (2), V (3) und V (4). Bzgl. der Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Schiene verweisen wir auf Plansatz 4.1.4 G (1) und Plansatz 3.5.0 G (7).

Beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Über die konkrete Fuß- und Radwegeplanung entscheiden die Kommunen bzw. Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.

Bzgl. einer umweltverträglichen Mobilität ("Verkehrswende") verweisen wir zudem auf Plansatz 4.1.0 G (3)

		Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen	
		Auswirkungen untersucht und in die	
		Abwägung eingestellt.	
		Abwagung emgestem.	
		Zudem wird auf Anlage 1 zur Synopse	
		(https://www.rvbo.de Rubrik:	
		Planung/Fortschreibung-Regionalplan,	
		Anlagen zur Synopse) verwiesen.	
4.1	"zu 4.1 Verkehr. Bereits Ihre Grundsätze der Planung zum Punkt	Auf die Wahl der Verkehrsmittel in dem	Keine
	Verkehr in Pkt. 4.1.1 sind widersprüchlich: Zum einen sollen "die	genannten Verkehrssystem der Region hat	Berücksichtigung
	leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten	der Regionalverband keinen Einfluss. Einen	
	Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze	Widerspruch zwischen den genannten	
	gewährleistet und verbessert werden und die täglichen Pendelwege	Punkten im Plansatz 4.1.0 G (1) sehen wir	
	zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs-	daher nicht. Der Ausbau leistungsfähiger	
	und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit	Verbindung z.B. im Schienenverkehr (Nah-,	
	den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert	Fern- und Güterverkehr) kann sehr wohl zur	
	werden" und zum anderen sollen "die Lärmbelastung vermindert und	Verminderung von Lärmbelastung und der	
	der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird".	Reduktion des Ausstoßes von Feinstäuben	
	Wie wollen Sie mit Ihren Planungen diese Schere realisieren. Hierzu	und Luftschadstoffen beitragen, wenn dies	
	nennen Sie keine konkreten Projekte und Umsetzungsmodelle. Die	z.B. durch die Verlagerung vom	
	Hoffnung auf E-Mobilität als Individualverkehr ist hierfür letztendlich	Straßenverkehr erfolgt. Für die Planungen	
	keine Lösung und Alternative, sondern sie bringt weitere Probleme	konkreter Projekte und Umsetzungsmodelle	
	(Entsorgung, Energieverbrauch u.a.) mit sich."	fehlt dem Regionalverband die	
		Regelungskompetenz.	

### Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.